Bundesamt
für Soziale Sicherung

Kurzüberblick zur Durchführung der Zwischenprüfung für Verwaltungsfachangestellte

- Fachrichtung Bundesverwaltung -

Wann und wo findet die Zwischenprüfung statt?	Die Zwischenprüfung findet in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres statt. Prüfungstag und -ort werden Ihnen vom Bundesamt für Soziale Sicherung rechtzeitig mitgeteilt.
Was ist der Zweck der Zwischenprüfung?	In der Mitte der Ausbildung soll Ihr Ausbildungsstand festgestellt werden. Die Zwischenprüfung dient Ihnen und Ihren Ausbildern dazu, eventuelle Wissenslücken aufzuzeigen, um diese in der verbleibenden Ausbildungszeit schließen zu können. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.
Was wird geprüft?	• Die betrieblichen Ausbildungsinhalte des ersten Ausbildungsjahres (Grundlage: Ausbildungsrahmenplan) sowie • der Lehrstoff des ersten Berufsschuljahres (Grundlage: Rahmenlehrplan) Es sind an einem Tag drei Arbeiten in den folgenden Fächern zu schreiben: 1. **Ausbildungsbetrieb, Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe** (60 Min.) 2. **Haushaltwesen und Beschaffung** (60 Min.) 3. **Wirtschafts- und Sozialkunde - WISO -** (60 Min.)
Wer bewertet die Prüfungsarbeiten?	Für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, genauer aus je einer/einem Beauftragten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sowie einer Berufsschullehrkraft. Jede Prüfungsarbeit wird innerhalb von sechs Wochen nach der Prüfung von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet.
Nach welchem System werden die Arbeiten bewertet?	Ihre Arbeiten werden nach dem folgenden Punktesystem bewertet: 100 – 87,5 Punkte (entspricht sehr gut) unter 87,5 – 75 Punkte (entspricht gut) unter 75 – 62,5 Punkte (entspricht befriedigend) unter 62,5 – 50 Punkte (entspricht ausreichend) unter 50 – 25 Punkte (entspricht mangelhaft) unter 25 – 0 Punkte (entspricht ungenügend) Sie können bei der Zwischenprüfung nicht durchfallen. Ein gutes Ergebnis in der Zwischenprüfung stellt jedoch eine der Grundlagen für eine vorgezogene Abschlussprüfung dar (§ 45 Abs. 1 BBiG).

Wie wird Ihnen das Ergebnis der Zwischenprüfung mitgeteilt?	Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erteilt Ihnen der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung, die u.a. folgende Angaben enthält: • die in den Prüfungsarbeiten erzielte durchschnittliche Punktzahl • die Gesamtnote • wesentliche fachliche Mängel (Aufgabenteile, in denen weniger als die Hälfte der Punkte erreicht wurden). Die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung stellt keinen Verwaltungsakt dar, Sie können daher gegen die Mitteilung keinen Widerspruch einlegen.
Was geschieht mit Ihren Prüfungsunterlagen?	Die Prüfungsunterlagen werden Ihnen nach Verfahrensabschluss ausgehändigt.
Welche Prüfungs-erleichterungen können gewährt werden? **(Nachteilsausgleich)**	Zur Wahrung der Chancengleichheit bei der Prüfung kann Menschen mit Behinderung sowie aktuell beeinträchtigten Personen auf Antrag eine angemessene Erleichterung (Schreibzeitverlängerung bzw. Pausenregelung) gewährt werden. Dem Antrag ist ein zeitnahes fachärztliches Attest beizufügen. Aus diesem müssen sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bzw. der Behinderung in Bezug auf die Anfertigung der Arbeiten ergeben. **Antragseingang:** Spätestens 8 Wochen vor dem 1. schriftlichen Prüfungstermin.
Was ist noch wichtig?	Sie dürfen bei der Prüfung Ihre eigenen Gesetzestexte verwenden. Darin dürfen angebracht werden: • Unterstreichungen, • Farbmarkierungen, • Aufkleber und Reiter (nur zu Beginn eines Gesetzes, einer Verordnung etc. und höchstens mit der jeweiligen Kurzbezeichnung – z.B. „BGB“ oder „VOL“ – versehen) • Verweise auf andere Normen (z.B. „§ 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 VwZG“) Umfang: pro Rechtsgrundlage (Paragraf/Artikel) höchstens drei andere Normen Alles, was darüber hinausgeht, ist unzulässig (z.B. Kommentare, Hinweise, Stichworte) und kann als Täuschungshandlung gewertet werden. Als Hilfsmittel ist zudem ein einfacher, nicht programmierbarer und netzunabhängiger Taschenrechner zugelassen Täuschungshandlungen werden gemäß der Prüfungsordnung geahndet. Über die Folgen (möglicher Punktabzug bis hin zu einer Nullwertung) entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie schreiben Ihre Prüfung nicht unter Ihrem Namen, sondern unter einer Kennziffer. Damit wird für eine möglichst neutrale Bewertung der Arbeiten gesorgt.
Haben Sie weitere Fragen oder Probleme?	Sie erreichen uns wie folgt: Bundesamt für Soziale Sicherung Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn im Internet: www.bundesamtsozialesicherung.de oder per Email: ausbildungsberatung@bas.bund.de